



Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

H.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

EVM GmbH

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Billigkeitsentscheidung

hat das Amtsgericht Koblenz
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
auf Schriftsatzschluss zum 31.05.2005
am 2. Juni 2005
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig. Sowohl für den Hauptantrag als auch für die Hilfsanträge fehlt jegliches Rechtsschutzbedürfnis.

Der Kläger will mit dem Hauptantrag eine Tarifpreiserhöhung der Beklagten mit Wirkung zum 01.12.2004 allgemein für unverbindlich erklärt haben. Der Antrag ist nicht bezogen auf das Vertragsverhältnis des Klägers, sondern allgemein gehalten.

Für solche allgemeinen Feststellungen ist das angerufene Gericht in keiner Weise berufen. Ein Feststellungsinteresse könnte allenfalls bzgl. einer Unverbindlichkeit lediglich auf das Vertragsverhältnis des Klägers gegeben sein, solches macht der Kläger jedoch ausdrücklich nicht geltend.

Für umfassende Feststellungen ohne Bezug auf ein konkretes Vertragsverhältnis besteht jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis nicht, dass Gericht ist nicht berufen, abstrakte Feststellungen zu treffen.

Dies betrifft auch die Hilfsanträge des Klägers, da auch bzgl. der Hilfsanträge in keiner Weise ein konkreter Bezug im Antrag auf das Vertragsverhältnis zwischen Kläger und der Beklagten enthalten ist.

Zudem ist das Gericht auch in keiner Weise dazu berufen, ggf. selbst im Wege der Billigkeit Tariffestsetzungen vorzunehmen, auch hierfür fehlt jegliches Feststellungsinteresse.

Selbst wenn jedoch die Klageanträge so ausgelegt würden, dass sie ausschließlich auf das Vertragsverhältnis zwischen Kläger und Beklagte Bezug hätten, so ist die Klage in jedem Fall unbegründet.

Zwischen den Parteien ist ein Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag, Bl. 5 d.GA.) geschlossen worden, wobei unter § 2 des Vertrages konkrete Gaspreise vereinbart worden sind, die Preise sind aus dem beiliegenden Preisblatt zu entnehmen.

Das bedeutet, dass die Parteien vorliegend einen konkreten Preis vereinbart haben. In § 2 Nr. 2 ist sodann des Weiteren Folgendes vereinbart: "Die EVM ist berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten des Versorgers erfolgt."

Damit haben die Parteien darüber hinaus eine konkrete Preisänderung vereinbart und zwar für den Fall, dass der Vorlieferant des Versorgers seine Preise ändert.

Damit unterliegt der evtl. geänderte Preis nicht § 315 BGB, da die Parteien nicht ein billiges Ermessen sondern eine konkrete Vorgabe hinsichtlich des Preises vereinbart haben. Entscheidend ist allein für eine Preisänderung, ob der Vorlieferant des Versorgers eine Preisänderung durchführt oder nicht.

Vorliegend hat die Beklagte dargetan, dass der Vorlieferant, die e-on AG, Preisänderungen vorgenommen hat. Diesbezüglich hat die Beklagte ein entsprechendes Schreiben der e-on AG (Bl. 127 f d.GA.) vorgelegt.

Soweit der Kläger eine Preisänderung der e-on AG dennoch in Abrede stellt, ist dieses Bestreiten völlig unsubstantiiert angesichts des konkreten vorgelegten Schreibens.

Da somit die Voraussetzung für eine Preisänderung auf Grund des Vertrages gegeben ist, der Vorlieferer seine Preise nach oben geändert hat, ist eine Tarifierhöhung auch gerechtfertigt.

Das Gericht hat sich auch nicht im Rahmen des § 315 BGB darüber zu verhalten, ob die Preiserhöhung im vorgenannten Umfang tatsächlich gerechtfertigt ist. Dies ist vorliegend deshalb nicht relevant, weil der Kläger selbst den Umfang der Preiserhöhung konkret nicht angreift sondern eine Preiserhöhung von vorneherein ausschließt. Nur wenn der Kläger substantiiert vorgetragen hätte, dass die vorgenommene Preiserhöhung im Hinblick auf die Preisänderung der e-on AG unbillig sei, wäre ggf. hierüber zu befinden. Einen solchen Vortrag hat der Kläger jedoch überhaupt nicht gebracht.

Abschließend und ergänzend weist das Gericht darüber hinaus darauf hin, dass selbst bei einem solchen unterstellten Vortrag die vorgenommene Tarifierhöhung nicht als unbillig angesehen werden kann, da die Beklagte dargetan hat, dass die jetzigen Tarife im Vergleich zu sonstigen Anbietern in keiner Weise zu beanstanden sind.

Kartellrechtliche Bedenken gegen die Preishöhe der Beklagten bestehen nicht (vgl. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.03.2005, Seite 130

d.GA.), der Vergleich zu anderen Gasversorgungsunternehmen im hiesigen Bereich zeigt, dass die Beklagte bei den günstigsten Anbietern ist.

Damit wäre die Klage in jedem Fall auch als unbegründet abzuweisen gewesen, da nach den Darlegungen der Beklagten nunmehr der Kläger gehalten gewesen wäre, substantiiert vorzutragen, dass dennoch die Tarifpreiserhöhung unbillig und unangemessen sei. Eine solche Darlegung ist seitens des Klägers in keiner Weise erfolgt.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 108,00 Euro festgesetzt.

gez.: